Verzicht auf UVP

Die Nordbrand Nordhausen GmbH, Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen hat gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348) einen Antrag auf Änderungsgenehmigung für eine

Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen bis weniger als 10.000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt

am Standort Erfurter Straße 12 in 99734 Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 1, Flurstück 80/11 gestellt.
Die Nordbrand Nordhausen GmbH betreibt am o.g. Standort eine Anlage zum Lagern von entzündbaren Flüssigkeiten, Ethanol und Ethanol-Gemischen, im Rahmen der Herstellung von Lebensmittelalkoholen. Das Fassungsvermögen der Lageranlage soll von zurzeit 5.200 Tonnen auf zukünftig 6.200 Tonnen erhöht werden.
Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 9.2.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).
Gemäß Nr. 9.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348) - Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt, mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen bis weniger als 10.000 Tonnnen - ist für das o.g. Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass durch die beabsichtigte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Das Vorhaben umfasst den Neubau einer eingeschossigen Lagerhalle, in welcher Destillate in Holzfässern zur Reifung vorgehalten werden. Die bauliche Maßnahme erfolgt im abgegrenzten Betriebsbereich der Nordbrand Nordhausen GmbH innerhalb des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 38 „Am Schlachthof“ der Stadt Nordhausen. Die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde haben ebenfalls bestätigt, dass bei antragsgemäßer Ausführung der geplanten Maßnahme diese keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen haben wird. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Lageranlage kommt es weder zur Ausbreitung von Luftschadstoffen oder Geruchs-Emissionen noch zu Belästigungen durch Lärm.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Art. 50 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291) im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 407, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen zugänglich.
Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

Nordhausen, den 21.4.26

Jendricke, Landrat

Landrat Jendricke

Digital unterschrieben von Landrat Jendricke
Datum: 2026.04.21 13:30:01 +02'00'